

Beitragsordnung

vom 14.09.2016, zuletzt geändert am 18.09.2024 und durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration genehmigt am 02.10.2024.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 14. September 2016 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364) die nachfolgende Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 27.09.2016 genehmigt hat.

Inhalt

§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Beitragshöhe	3
§ 3 Beitragsbemessung	3
§ 4 Beitragsfestsetzung	5
§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahnung und Beitreibung	5
§ 6 Verjährung	6
§ 7 Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg (im Folgenden Kammer) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwands Beiträge von den Kammermitgliedern.
- (2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind. In den Folgejahren ist der Rückmeldung zur Berechnung des Beitrages mit der in der Abfrage genannten Fristsetzung nachzukommen.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kammermitglied aus der Kammer ausscheidet.
- (6) Beitragspflichtige Kammermitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind alle Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die gemäß § 2 Absatz 1 HmbKGGH Pflichtmitglieder oder freiwillige Kammermitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind.
- (7) Kammermitglieder, die in psychotherapeutischer Ausbildung sind, können von der Delegiertenversammlung beitragsfrei gestellt werden.
- (8) Kammermitglieder, die zum Stichtag 1. Februar des jeweiligen Jahres auch als Ärztin oder Arzt berufstätig sind, werden mit ihrem Einkommen aus psychotherapeutischer und ärztlicher Tätigkeit eingestuft. Der sich daraus ergebende Beitrag wird halbiert, wenn die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer nachgewiesen wird.
- (9) Kammermitglieder, die zum Stichtag 1. Februar des jeweiligen Jahres in weiteren Psychotherapeutenkammern Mitglied sind, zahlen an die Psychotherapeutenkammer Hamburg die Hälfte des nach dieser Beitragsordnung errechneten Beitrages.
- (10) Wechselt ein Mitglied zum oder nach dem 1. Februar eines Beitragsjahres von der Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland zur Psychotherapeutenkammer Hamburg, so entfällt die Beitragspflicht für dieses Beitragsjahr, wenn das Mitglied in der anderen Psychotherapeutenkammer noch beitragspflichtig ist. Es ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Es wird ein Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag sowie einem einkommensabhängigen Beitrag zusammensetzt. Bemessungsgrundlage für den einkommensabhängigen Beitrag ist die Höhe der Einkünfte gemäß § 3.
- (2) Für das Kalenderjahr, in welchem die Approbation bzw. die Berufserlaubnis erteilt wurde, wird nur der Grundbeitrag erhoben. Endet die psychotherapeutische Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und somit auch die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag gemäß § 1 Abs. 4, 5 dieser Ordnung erhoben bzw. rückerstattet. Dies gilt nicht für Mitglieder, die die Kammer wechseln, hier gilt § 1 Absatz 10 dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Höhe des Grundbeitrages, des einkommensabhängigen Beitrages sowie des Höchstbeitrages wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (4) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Beitragshöhe sind auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Hamburg bekannt zu geben.
- (5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.
- (6) Für freiwillige Kammermitglieder kann die Delegiertenversammlung einen einkommensunabhängigen Beitrag festlegen.
- (7) Kammermitgliedern, die zeitweise nicht psychotherapeutisch tätig sind und dies entsprechend belegen, wird für diesen Zeitraum, wenn er länger als sechs Monate dauert, nur der Grundbeitrag berechnet.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für den einkommensabhängigen Beitrag ist das Einkommen des Kalenderjahres, das drei Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr erzielt worden ist. Nicht zu berücksichtigen sind Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Versorgungsbezüge, Renten, Pensionen sowie Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld).
- (2) Die für die Beitragsberechnung zugrunde zulegenden Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
 1. Bei Kammermitgliedern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Ergebnis der Einnahmen-

Überschussrechnung nach Abzug des halben Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde gelegt.

2. Berechnungsgrundlage bei Kammermitgliedern, die in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist der Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Berufsausübung unter Abzug der Werbungskosten.
3. Für die Beitragsberechnung herangezogen werden auch Nebeneinkünfte abzüglich der Betriebsausgaben oder der Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen. Weitere Ausgaben dürfen bei der Berechnung nicht abgesetzt werden.

Wenn ein Kammermitglied Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sowohl aus selbständiger als auch aus nicht selbständiger Tätigkeit oder aus Nebeneinkünften erzielt, gelten 1. bis 3. für die jeweilige Einkunftsart entsprechend. Der Beitrag ergibt sich in diesen Fällen als Summe der Einzelbeiträge jeder Einkunftsart.

- (3) Berufsausübung im Sinne der Beitragsordnung ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden (zum Beispiel Ausübung von Psychotherapie, Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung, Coaching, Gutachtenerstellung, im Publikations- oder Verlagswesen, in Wirtschaft und Verwaltung/Behörden sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und Gremien der Selbstverwaltung).
- (4) Im Jahr des Erhalts der Approbation oder der Berufserlaubnis wird nur der Grundbeitrag erhoben.
- (5) In den drei Jahren, die der Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis folgen, wird bei angestellten und selbständigen Kammermitgliedern der Beitrag auf Grundlage einer Schätzung errechnet und ein vorläufiger Beitrag erhoben. Der Steuerbescheid ist nachzureichen, sobald er dem Kammermitglied vorliegt. Nach der Einreichung des Steuerbescheides wird der endgültige Beitrag berechnet.
- (6) Bei angestellten Kammermitgliedern wird ab dem erstmaligen Erhalt von Altersbezügen auf Antrag der Beitrag auf Grundlage einer aktuellen Gehaltsbescheinigung errechnet. Bei selbständigen Kammermitgliedern wird ab dem erstmaligen Erhalt von Altersbezügen auf Antrag ein vorläufiger Beitrag aufgrund einer vom Kammermitglied vorgelegten Einkommensschätzung berechnet und erhoben, soweit keine anderen Einkommensnachweise vorliegen. Der Steuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen. Nach der Einreichung des Steuerbescheides wird der endgültige Beitrag berechnet. In dem Jahr des erstmaligen Erhalts von Altersbezügen ergibt sich der Beitrag aus der Summe der Einzelbeiträge, die sich vor erstmaligem Erhalt der Altersbezüge entsprechend § 3 Absatz 1 und ab erstmaligem Erhalt der Altersbezüge entsprechend Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes berechnen. Der Nachweis über die Altersbezüge ist

mit dem Antrag einzureichen.

§ 4 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Basis der von den Kammermitgliedern mitgeteilten Einkommensverhältnisse. Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind wahrheitsgemäß zu machen. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, sich anstelle einer Mitteilung seiner Einkommensverhältnisse zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit zu erklären. Wird diese Erklärung abgegeben, wird für das Kammermitglied der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Erklärung muss für jedes Beitragsjahr neu abgegeben werden.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg versendet für die Beitragsfestsetzung eine E-Mail oder ein Schreiben zur Abfrage der Einkünfte an alle Kammermitglieder. Die Eintragungen der abgefragten Einkünfte erfolgen durch die Kammermitglieder innerhalb der im Schreiben genannten Frist auf der von der Psychotherapeutenkammer für ihre Kammermitglieder eingerichteten Online-Plattform (Interner Mitgliederbereich). Die Zugriffsmöglichkeit auf den Internen Mitgliederbereich wird in der E-Mail bzw. im Schreiben erläutert. Der Beitragsfragebogen sieht die Möglichkeit einer Erklärung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 vor.
- (3) Neben den Eintragungen im Internen Mitgliederbereich muss der Auszug des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters oder ersatzweise eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben im Internen Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt oder alternativ per Post für jedes Kammermitglied einzeln gesendet werden. Das gilt nicht, wenn sich das Kammermitglied gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit erklärt hat. Der Steuerbescheid als Nachweis ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen, wenn er zum Zeitpunkt der Eintragungen im Internen Mitgliederbereich noch nicht vorliegen sollte.
- (4) Macht das beitragspflichtige Kammermitglied trotz Mahnung keine oder unvollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder liegt dem Beitragsfragebogen trotz Mahnung nicht nach § 4 Absatz 3 der Auszug des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters oder eine eidesstattliche Erklärung bei, oder reicht es trotz schriftlicher Mahnung den Steuerbescheid zur endgültigen Berechnung nicht nach, so wird durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg gegen das säumige Kammermitglied der Höchstbeitrag zuzüglich eines pauschalen Verwaltungskostenzuschlages von 20 vom Hundert des Höchstbeitrages festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides beim Kammermitglied fällig.

- (2) Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden. Der Beitrag wird anteilig zum 01.02. und zum 01.06. des jeweiligen Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Lehnt das Mitglied das Lastschriftverfahren ab, so ist der gesamte Jahresbeitrag am 01.02. zu bezahlen bzw. zu überweisen.
- (3) Rückständige Beiträge werden zunächst mit einer ersten Mahnung und danach mit einer gebührenpflichtigen zweiten Mahnung mit einer Zahlungsfrist von jeweils drei Wochen beim Mitglied geltend gemacht. Danach erfolgt die Beitreibung des rückständigen Beitrages nebst den hierdurch entstehenden Auslagen.

§ 6 Verjährung

- (1) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- (2) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen zu wenig entrichtete Beiträge werden von Amts wegen nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Die Verjährung beträgt zehn Jahre, wenn das Kammermitglied über beitragsrelevante Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann vom beitragspflichtigen Kammermitglied verlangen, sein Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Führt das Kammermitglied den Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, so gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr eine Beitragsbefreiung, einen Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung auf den Gesamtbeitrag festsetzen, wenn ein Kammermitglied durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises und einer schriftlichen Darlegung eine wirtschaftliche Notlage belegt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.